

Einkaufsbedingungen der GBS Electronic Solutions GmbH

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn sie der Lieferant nur aus früheren Geschäften oder Angeboten kennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Der Vertrag kommt entweder durch Angebotsannahme über eine verbindliche Bestellung oder durch Auftragsbestätigung unserer verbindlichen Bestellung durch den Lieferanten zustande.
- 1.3 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie nach § 126b BGB in Textform erfolgen. Dies umfasst insbesondere die Übermittlung per E-Mail, über ein ERP- oder Beschaffungssystem, mittels EDI oder über sonstige zwischen den Parteien vereinbarte elektronische Kommunikationswege.
- 1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere verbindliche Bestellung unverzüglich zurückzuweisen, falls er sie nicht anerkennen will.
- 1.5 Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, sind wir berechtigt, ein Kaufangebot zurückzuziehen, es sei denn, eine bestimmte Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

2. Angabe von Auftrags- und Sachnummern

- 2.1 Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung und sonstige Korrespondenz müssen folgende Angaben enthalten:
 - unsere vollständige Bestell- bzw. Auftragsnummer,
 - unsere vollständige Sachnummer je Liefergegenstand.
- 2.2 Solange Rechnungen ohne diese Angaben von uns nicht eindeutig zugeordnet werden können und auch keine Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt, ist der Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen gehemmt.

3. Lieferfrist, Lieferverzögerung, Vertragsstrafe

- 3.1 Die Lieferung muss an dem vereinbarten Liefertag bei der angegebenen Eingangsstelle eingehen. Falls der Lieferant feststellt, dass er vereinbarte Liefertermine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich an uns mitzuteilen.
- 3.2 Geht die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin bei der angegebenen Eingangsstelle ein und befindet sich der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung und bei Nichteinhaltung einer gesetzten Nachfrist Schadensersatz, wahlweise Aufwendersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall, dass er seine Lieferverpflichtung nicht zu dem vereinbarten Zeit erfüllt. Die Vertragsstrafe beträgt 1% des Bruttopreises der verzögerten Leistung für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung, max. jedoch 5%. Die Geltendmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche; die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

4. Preise, Gefahrtragung

- 4.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. Gesetzl. Umsatzsteuer frei angegebener Eingangsstelle, das heißt insbesondere einschließlich Verpackung und allen Spesen.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Das gilt auch für notwendige, beschleunigte Beförderung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. von keiner Vertragspartei zu vertretende, unvorhersehbare und auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Energie- oder Rohstoffknappheit, rechtmäßige Arbeitskämpfe sowie Epidemien oder Pandemien.
- 5.2 Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Partei in angemessener Weise.
- 5.3 Dauert die durch höhere Gewalt verursachte Behinderung der Vertragserfüllung länger als 90 Kalendertage an und ist eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Leistung nicht absehbar, ist jede Partei berechtigt, vom betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Nachträgliche Änderungen

Die Lieferung muss die vereinbarte Beschaffenheit haben und den von uns freigegebenen Mustern entsprechen. Änderungen sind nur zulässig, wenn wir diesen vorher schriftlich zugestimmt haben.

7. Zahlung

Die Zahlung ist fällig 30 Tage nach Liefer- und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb weiterer 60 Tage netto. Für die Ermittlung der Zahlungsfrist bei zu früher Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin. Die Skontofrist gilt als eingehalten, wenn die Zahlung spätestens am Donnerstag der vierten auf den Beginn der Frist folgenden Woche vorgenommen wurde.

8. Abtretungsausschluss

Rechte des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Der Lieferant wird uns unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund verlängerter Eigentumsrechte etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen uns entstehenden Forderung notwendig ist. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Für die Untersuchung gelieferter Ware steht uns eine Frist von 20 Arbeitstagen ab der Ablieferung zu und für die Mängelanzeige eine Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdecken eines Mangels.
- 9.2 Geleistete Zahlungen sind kein Anerkenntnis, dass die Ware tatsächlich mangelfrei sei.
- 9.3 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche und Verjährungsfristen.
- 9.4 Erforderliche Kosten, die uns durch eine besondere Prüfung und Aussortierung mangelhafter Ware entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Stellen wir einen Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Ingebrauchnahme fest, hat der Lieferant auch die bis dahin nutzlos aufgewandten Kosten zu tragen.
- 9.5 Als Mangel im Sinne vorstehender Ziffern 9.1 bis 9.4 gilt auch eine Falschlieferung.
- 9.6 Im Falle berechtigter Reklamationen fakturiert GBS-ES dem Lieferanten grundsätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von € 150,- je Reklamationsfall, unabhängig davon ob es sich um einen Qualitätsfall oder um eine Reklamation wegen Über- / Unterlieferung, verspäteter oder verfrühter Lieferung oder wegen mangelhafter Verpackung handelt. Evtl. weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

10. Verhaltenskodex („code of conduct“), Umweltvorschriften, Compliance

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen sämtliche auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie der jeweils einschlägigen Produktions- und Lieferländer einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:
 - arbeits-, sozial und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften
 - umweltrechtliche Bestimmungen
 - wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften
 - exportkontroll- und sanktionsrechtliche Bestimmungen

Der Lieferant stellt in zumutbarem Umfang sicher, dass auch seine Unterlieferanten diese Verpflichtungen im erforderlichen Umfang einhalten.

- 10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche an uns gelieferten Produkte den jeweils geltenden europäischen und nationalen stoffrechtlichen und produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:

- die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
- die RoHS-Richtlinie ((EU) 2011/65; (EU) 2015/863)
- die POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021)
- einschlägige PFAS-Beschränkungen
- jeweils aktuelle SVHC-Kandidatenlisten
- die Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40)

Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung unverzüglich geeignete und prüffähige Nachweise (z.B. Konformitätserklärungen, Materialdeklarationen, Prüfberichte) zur Verfügung zu stellen.

- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu achten und keine Kinder- oder Zwangsarbeit einzusetzen oder entlang seiner Lieferkette zu dulden, soweit er hierüber substantiierte Kenntnis erhält. Seine Mitarbeiter haben das Recht Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen beizutreten oder sie zu gründen. Er verpflichtet sich zudem, angemessene Sorgfaltsprozesse einzurichten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in seiner Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren.
- 10.4 Ferner beteiligt sich der Lieferant weder in direkter noch in indirekter Form an Preisabsprachen, Kartellen, Korruption oder anderen, den Wettbewerb einschränkenden oder anderweitig gesetzeswidrigen Praktiken.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Beschaffung und Verwendung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie sonstigen konfliktbezogenen Mineralien die Anforderungen der EU-Verordnung 2017/821 („EU-Konfliktmineralienverordnung“) einzuhalten. Er stellt sicher, dass diese Mineralien nicht aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, es sei denn, die Herkunft ist nach den Vorgaben der vorgenannten Verordnung ordnungsgemäß geprüft und dokumentiert worden. Sind entlang der Lieferkette Konfliktmineralien im Einsatz, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich hierbei, uns auf Anforderung binnen einer Frist von vier Wochen geeignete Nachweise über seine Sorgfaltsprozesse zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Form branchenüblicher Reporting-Templates (z.B. CMRT, EMRT, AMRT oder vergleichbare Berichtsformate).

Soweit auf den Lieferanten gesetzliche Berichtspflichten nach drittstaatlichem Recht Anwendung finden (insbesondere nach dem „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“), wird der Lieferant die hierfür erforderlichen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten erfüllen.

11. Produkthaftung

Wird GBS-ES wegen Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Ähnlichem nach inländischem Recht in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant auf unser Verlangen im Innenverhältnis von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die von dem Lieferanten gelieferte Ware für den Schaden ursächlich ist. Ersetzt GBS-ES Dritten bei Inanspruchnahme deren Schaden, so erstattet der Lieferant unsere Aufwendungen, wenn und soweit wir Freistellung hätten verlangen können. Wird GBS-ES aufgrund verschuldens-unabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist der Lieferant im Innenverhältnis GBS-ES gegenüber insoweit schadensersatzpflichtig, wie er auch unmittelbar gegenüber Dritten haften würde.

12. Rücksendungen

GBS-ES ist berechtigt, Rücksendungen von mangelhafter, nicht konformer (10.2/10.5) oder nicht bestellter Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und mit Belastung der GBS-ES entstandenen Kosten vorzunehmen.

13. Betriebsgeheimnisse, Kundeninformationen, Datenschutz

Eine ISO27001-Zertifizierung oder TISAX®-Testierung des Lieferanten ist grundsätzlich wünschenswert. An den Lieferanten übermittelte Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Profile, Werkzeuge, Pressformen und ähnliches bleiben unser Eigentum bzw. bleiben Kundeneigentum und sind geheim zu halten. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung ist der Lieferant zum Ersatz des GBS-ES dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Näheres regelt eine gegebenenfalls separat zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (NDA). Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist GBS-ES ferner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

14. Gewerbliche Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass durch seine Lieferung Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden und hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die uns gegenüber aus einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.
- 14.2 Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
- 14.3 Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er uns an seinen diesbezüglichen Schutzrechten im Zusammenhang mit der gelieferten Ware ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.

15. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

- 15.1 Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten hergestellt oder von uns bereitgestellt wurden, stehen in unserem Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem jeweiligen Kostenanteil. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von eigenen Gegenständen und als unser Eigentum gekennzeichnet aufzubewahren und pflichtig zu behandeln.
- 15.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden. Eine Verwendung für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
- 15.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei von uns dargelegten berechtigten Gründen, insbesondere bei drohenden oder eingetretenen Lieferstörungen, sind wir berechtigt, die Herausgabe der vorgenannten Gegenstände zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruht.

16. Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für von ihm gelieferte Ware für die gewöhnliche Lebensdauer, mindestens jedoch für 8 Jahre nach der letzten Lieferung zur Verfügung zu halten und für diese Dauer Bestellungen auszuführen.

17. Beistellware

Der Lieferant muss Beistellware gesondert lagern und als unser Eigentum kennzeichnen. Ohne besondere Erlaubnis darf Beistellware nur zur Herstellung der von uns bestellten Ware verwendet werden, wobei wir Hersteller und damit Eigentümer der Ware sind. Treffen mehrere derartige Herstellerklauseln zusammen, sind wir Mithersteller und damit Miteigentümer der Ware entsprechend dem Wert unserer Beistellware an dem Gesamtwert der verarbeiteten Ware aller Mithersteller. Überschüssige Beistellware ist vom Lieferanten aufgefordert zurückzugeben oder kann von uns jederzeit abgeholt werden. Im Übrigen darf der Lieferant die Dritten auf unsere Rechnung beigeistellte Ware nur an seine eigene oder die von uns genannte Adresse abrufen. Beistellware geht dann unmittelbar mit der Übergabe an den Lieferanten in unser Eigentum über. Bis zur Ablieferung bzw. Verarbeitung bzw. Bearbeitung wird die Beistellware vom Lieferanten für uns kostenlos verwahrt.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

19. Rücktritt wegen Vertragsgefährdung

- 19.1 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die aufgrund objektiver Tatsachen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennen lassen und durch die die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist geeignete Sicherheiten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verlangen.
- 19.2 Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus den vorgenannten Gründen ernsthaft und nachhaltig gefährdet, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1 Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Geschäftsstelle, welche den Vertrag abgeschlossen hat.
- 20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).